



Gemeinde Amt Neuhaus

- Der Bürgermeister -



Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2022

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2022 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022**, zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2022 in einem Betrag zum **01.07.2022** zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2022 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2022 fällig.

Gewerbsteuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Gewerbesteuervorauszahlung wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022**, zu zahlen (§ 19 Abs. 1 GewStG).

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundesteuer ist zum **01.07.2022** fällig. Die Hundesteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 100,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 €. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022**, zu zahlen.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf eines der folgenden Konten unter Angabe des Kassenzzeichens:

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE 28 2405 0110 0006 0066 13 BIC: NOLADE21LBG

Volksbank Lüneburger Heide e.G.

IBAN: DE 75 2406 0300 0032 2415 00 BIC: GENODEF1NBU

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt. Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.


Gehrke
Bürgermeister

